

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: Juni 2019)

1/2

### 1. Geltungsbereich

- (1) Für das Vertragsverhältnis gelten, wenn nicht anders vereinbart, die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen in ihrer jeweils neusten Fassung.
- (2) Anders lautende Bedingungen des Bestellers sind für uns in keiner Weise verbindlich. Diesen wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller in seinen Einkaufsbedingungen die Gültigkeit unsere Bedingungen ausschließt und wir dem nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.
- (3) Abweichungen von den Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch, dann, wenn wir Kenntnis etwaiger abweichender Bedingungen des Bestellers Lieferungen vorbehaltlos ausführen.

### 2. Angebote

- (1) Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend.
- (2) Mündliche Nebenabreden, abändernde oder ergänzende Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wurden.
- (3) Konstruktionsunterlagen, die wir in Form von Abbildungen, Zeichnungen etc. dem Besteller aushändigen, sind nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht als ausdrücklich verbindlich bezeichnet haben. Auch Hinweise und Aussagen in diesen Unterlagen stelle keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien dar. Wir behalten uns an sämtlichen dieser Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor. Der Besteller darf diese Unterlagen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung zugänglich machen.

### 3. Preise, Preisänderungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, ab Lager, in Euro zzgl. Mehrwertsteuer.
- (2) Mindestauftragswert nach Vereinbarung, jedoch mindestens 100,- Euro.
- (3) Die Lieferung erfolgt ab Werk. Es gelten die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in den Bedingungen nichts anderes geregelt ist.
- (4) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsschluss Kostensenkungen der Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen eintreten.

### 4. Versand

- (1) Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind vom Besteller zu tragen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Die Wahl des Versandweges und der Versandart liegt in unserem freien Ermessen.

### 5. Lieferzeiten

- (1) Die Liefertermine und Lieferfristen sind von uns unverbindlich und annähernd angegeben.
- (2) Wir sind berechtigt Teillieferungen vorzunehmen.
- (3) Die Lieferfristen verlängern sich angemessen im Falle von durch uns nicht vertretende Ereignissen, wozu auch Streik und Aussperrungen, Strom- und Wasserausfall, Ausfall von Lieferungen unserer Zulieferern, Brand, Krieg, Naturereignisse und Transportschwierigkeiten zählen, soweit solche Ereignisse nachweislich auf Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Dasselbe gilt auch, wenn die Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.
- (4) Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches oder einer Verzugsstrafe sind ausgeschlossen nach Angemessenheit.
- (5) Sofern durch den Besteller Abnahme gewünscht wird, müssen uns die Abnahmebedingungen spätestens mit der Anfrage bekannt gegeben werden. Die entsprechenden Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Bestellers.

### 6. Zahlung

- (1) Unsere Rechnungen sind ab Rechnungsdatum innerhalb von 30 Tagen netto zu bezahlen.
- (2) Bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden behalten wir uns vor, von dem Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlungen zu verlangen.
- (3) Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers gegen uns ist ausgeschlossen, es sei denn das Zurückbehaltungsrecht beruht auf Ansprüchen des Bestellers aus dem gleichen Vertragsverhältnis mit uns.
- (4) Die Aufrechnung des Bestellers gegen Forderungen von uns mit seinen eigenen Forderungen ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

### 7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum aus dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügung durch Dritte hat er uns unverzüglich darüber zu unterrichten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns, gelten nicht als Rücktritt von einem unerfüllten Liefervertrag.
- (2) Werden die von uns gelieferten Waren, vom Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so gilt als vereinbart, dass uns der Besteller anteilmäßig Miteigentum im Sinne Artikel 947, Abs.1 BGB überträgt und die Sache für uns in Verwahrung behält.
- (3) Alle Forderungen des Bestellers aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, werden an uns abgetreten. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherheit des Vorbehaltsverkaufs in Höhe des Wertes der jeweils weiterveräußerten Vorbehaltsware.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: Juni 2019)

2/2

### 8. Gewährleistung

- (1) Der Besteller verpflichtet sich, etwaige Mängel an den von uns gelieferten Materialien, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln spätestens 14 Tagen nach ihrer Feststellung, uns gegenüber geltend zu machen.
- (2) Unsere Gewährleistungspflicht beschränkt sich darauf, fehlerhafte Teile in unserem Ermessen unentgeltlich nachzubessern oder einwandfreie Teile neu zu liefern.
- (3) Bei der Lieferung von Fremderzeugnissen beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse (Drittlieferant) zustehen. Gewährleistungsansprüche bei Fremderzeugnissen hat der Besteller gegen uns im Umfang dieses Abschnittes 8 nur, soweit sich die abgetretenen Gewährleistungsansprüche gegen den Drittlieferanten nicht durchzusetzen lassen. Der Besteller ist zunächst verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Drittlieferanten gerichtlich geltend zu machen und ggf. ein obliegendes Urteil zu vollstrecken, es sei denn, der Drittlieferant ist aus tatsächlichen Gründen (z.B. Unmöglichkeit oder Misslingen in der Nachbesserung/ Ersatzlieferung, Konkurs) nicht in der Lage, die abgetretenen Gewährleistungsansprüche zu erfüllen.
- (4) Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehen unmittelbaren Kosten, tragen wir nur die Kosten des Ersatzstückes, darüber hinaus aber keine weiteren Kosten, wie die des Transportes und des Aus- und Einbaus.
- (5) Weitere Ansprüche des Bestellers, auch in Anspruch auf Schadenersatz, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ebenso übernehmen wir keine Gewähr für solche zur Verarbeitung gelieferten Materialien.

### 9. Rücktrittsrecht

- (1) Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn für uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang, endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Nichterfüllung der Leistung unsererseits.
- (2) Sind wir mit unseren Leistungen in Verzug und gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt und halten wir diese Frist nicht ein, so ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt.
- (3) Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir die von ihm gestellte Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung verstreichen lassen. Das Rücktrittsrecht besteht auch bei Unmöglichkeit oder Nichterfüllung der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch uns.
- (4) Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung, sowie auf Schadenersatz jeglicher Art und zwar auch bei Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

### 10. Haftung für Nebenverpflichtung

- (1) Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratung, sowie anderen vertraglich Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitungen für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes, nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 8 und 10 entsprechend.

### 11. Maße

- (1) Technische Änderungen der in dem Katalog angebotenen Produkte, insbesondere Maßänderungen und irrtümliche Maßangaben, bleiben vorbehalten.

### 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle aus dem Liefergeschäft entstehenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft und im Wechsel- und Scheckprozess, ist ausschließlich Nettetal-Kaldenkirchen.
- (2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Deutsche Recht.